



HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. Juni 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 18. Juni 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), tritt mit Ausnahme des § 10 (Versorgungswerk) am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

B. Lösung

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz wird gemäß dem Kabinettsbeschluss zum Stufenmodell vom 4. Oktober 2011 um acht Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen werden vorgenommen.

Die gesetzliche Ausnahme für Mindeststudienzeiten von drei Jahren und berufspraktische Tätigkeit von vier Jahren entfällt; als Übergangsregelung wird die alte Regelung aber bis Ende 2020 beibehalten. Dies soll künftig auch für den gehobenen verwaltungstechnischen Dienst gelten.

C. Befristung

Es wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes entsprechend dem Stufenmodell der für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen um acht Jahre bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Von der Befristung bleibt zur Sicherung des Bestandes des berufsständischen Versorgungswerkes wie bisher die Vorschrift über das Versorgungswerk (§ 10 HASG) ausgenommen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr				

Tabelle: Auswirkungen auf den Haushalt des Landes

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

Soweit der Verwaltungsvollzug durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen betroffen ist, stehen Mehraufwendungen erhebliche Einsparungen im Vollzug entgegen.

Finanzielle Mehraufwendungen für betroffene Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer sind unerheblich.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen
Architekten- und Stadtplanergesetzes**

Vom

Artikel 1¹

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "15. November 2007 (GVBl. I S. 784)" durch "15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716)" und das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter "Europäischem Gemeinschaftsrecht" durch "dem Recht der Europäischen Union" ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Als Nr. 4 wird angefügt:

"4. Name, Anschrift und Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung sowie die vereinbarten Erhöhungen der Versicherungssumme."
 - b) In Abs. 4 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Studiengang" die Wörter "von mindestens vier Jahren" eingefügt und das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort "entspricht," die Wörter "wobei eine berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs und vor Beginn oder während eines Masterstudiengangs bis zu einem Jahr angerechnet werden kann," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter "Europäischem Gemeinschaftsrecht" durch "dem Recht der Europäischen Union" ersetzt.
 - b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b werden nach dem Wort "Geographie," die Wörter "Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung," eingefügt.

¹ Ändert FFN 50-37

- bb) In Buchst. c werden die Wörter "Europäischem Gemeinschaftsrecht" durch "dem Recht der Europäischen Union" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "und Satz 3" gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "Europäischem Gemeinschaftsrecht" durch "dem Recht der Europäischen Union" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "gehobenen oder" gestrichen.
 - e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
 - f) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird nach dem Wort "oder" das Wort "selbstständig" eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
 - dd) Nach Nr. 7 wird als neue Nr. 8 eingefügt:

"8. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 (Eintragungsgebühr),"
 - ee) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und das Wort "Gemeinschaften" wird durch "Union" ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "nach diesem Gesetz" gestrichen und nach dem Wort "Berufsbezeichnung" wird die Angabe "im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 4" eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Berufsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, die eine nach diesem Gesetz geschützte Berufsbezeichnung in der Firma führen."
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Gesellschaft" durch "Berufsgesellschaft" ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort "Niederlassung" durch die Wörter "Haupt- oder Zweigniederlassung" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 und 3 wird das Wort "Gemeinschaften" jeweils durch "Union" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "sowie der Bezeichnung des Vorhabens (Objekt) und des belegenen Ortes" gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 und 2" durch "§ 1 Abs. 1 bis 4" ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 158c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378)" durch "§ 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
7. In § 14 Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe "20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539)" durch "17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" ersetzt.
8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden die Wörter "Europäischem Gemeinschaftsrecht" durch "dem Recht der Europäischen Union" ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- "Den Mitgliedern obliegt weiterhin, den nach § 1 Abs. 3 eingetragenen Zusatz in der Berufsbezeichnung zu führen."
9. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Europäischen Gemeinschaftsrechts" durch "Rechts der Europäischen Union" ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- b) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 3.
- d) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden die Abs. 4 und 5.
- e) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:
- "(6) Wer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die Prüfung in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in weniger als acht Semestern oder vier Jahren, aber mindestens sechs Semestern oder drei Jahren abgeschlossen hat, kann in das Berufsverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eingetragen werden, wenn eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von vier Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 nachgewiesen wird.
- (7) Wer bis zum 31. Dezember 2020 die Staatsprüfung zum gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in der dem Fachgebiet nach § 2 Abs. 1 entsprechenden Fachrichtung abgelegt hat und zuvor die Prüfung in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in weniger als acht Semestern oder vier Jahren, aber mindestens sechs Semestern oder drei Jahren abgeschlossen hat, kann in das Berufsverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eingetragen werden."
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird die Angabe "geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)" durch "zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)" ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird die Angabe "8" durch "9" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.

12. In § 24 wird die Angabe "2012" durch "2020" ersetzt.
13. Es werden ersetzt:
 - a) in § 2 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 das Wort "Gemeinschaften" jeweils durch "Union" und
 - b) in § 5 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 die Wörter "Europäischem Gemeinschaftsrecht" jeweils durch "dem Recht der Europäischen Union".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes sollen Änderungen bei der Mindestdauer der Ausbildung vorgenommen werden. Künftig wird als Eintragungsvoraussetzung in das Berufsverzeichnis eine Mindestdauer von 4 Jahren Vollzeitstudium vorausgesetzt. Von der bisherigen Ausnahmemöglichkeit eines mindestens dreijährigen Vollzeitstudiums mit entsprechender vierjähriger praktischer Tätigkeit soll abgesehen werden. Die Qualitätsanforderungen an die Ausbildung und die Evaluation an den Hochschulen haben ergeben, dass bei den Studienzeiten eine längere Ausbildung erforderlich ist. Die Vermittlung der theoretischen Grundlagen mit ihren vielfältigen Anforderungen bedarf eines ausreichenden Zeitrahmens. Eine Übergangsregelung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes vorgesehen.

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz ist derzeit, mit Ausnahme des § 10, bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Da auf das Gesetz aus ordnungspolitischen und -rechtlichen sowie unionsrechtlichen Gründen nicht verzichtet werden kann, soll mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes eine weitere Befristung bis 2020 erreicht werden. Gemäß Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011 erfolgt die Verlängerung des Gesetzes um weitere acht Jahre.

Ferner sind redaktionelle Anpassungen und Änderungen vorgesehen, die sich nach den Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes als sinnvoll erwiesen haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1****Zu Nr. 1 (§ 1 Berufsbezeichnungen)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 3 Berufsverzeichnisse)Zu Buchst. a (Abs. 3)Zu Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. cc

Ein Nachweis über eine ausreichende Versicherung ist Eintragungsvoraussetzung für das Berufsverzeichnis. Die Speicherung von Merkmalen der Berufshaftpflichtversicherung sowie die jeweiligen Anpassungen und Erhöhungen der Versicherungssumme sollten daher normiert werden. Die Architekten- und Stadtplanerkammer kann die Daten zur Berufshaftpflichtversicherung künftig sukzessive von ihren Mitgliedern erheben. Sie ist zuständige Stelle nach dem Versicherungsvertragsgesetz und als solche auch Ansprechpartnerin der Versicherungen z.B. bei Leistungsänderungen. Bei berechtigtem Interesse kann künftig Auskunft über den Bestand der Berufshaftpflichtversicherung des Kammermitglieds erteilt werden.

Zu Buchst. b (Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (§ 4 Eintragungsvoraussetzungen)Zu Buchst. a (Abs. 1)Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)Zu Dreifachbuchst. aaa (Nr. 1):

Die Festschreibung der mindestens vierjährigen Studiendauer in § 4 Abs. 1 Nr. 1 trägt den Anforderungen an eine Sicherung hoher Qualitätsstandards in der Ausbildung sowie der Praxis an den Hochschulen Rechnung. Sie entspricht im Übrigen der Tendenz anderer Länder sowie der Entwicklung in den EU-Mitgliedstaaten. Die Verlängerung erleichtert zudem den Wechsel in das EU-Ausland mit der Möglichkeit der automatischen Anerkennung der Absolventen.

Ferner handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Dreifachbuchst. bbb (Nr. 2)

Durch die Änderung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 soll die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auch nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium Bachelor künftig ermöglicht werden, auch wenn später noch eine weitere Berufsqualifikation durch ein Masterstudium erfolgt.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. cc (Satz 3)

Die Streichung der Ausnahmeregelung für eine geringere Studienzeit im bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 3 erfolgt im Zusammenhang mit der Anhebung der Mindeststudiendauer auf vier Jahre.

Zu Doppelbuchst. dd (Satz 4 alt)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. b (Abs. 2)Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung der Aufzählung der Studiengänge dient der Vervollständigung.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. c (Abs. 3)Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zuge der Aufhebung dieses Satzes in § 4 Abs. 1.

Zu Doppelbuchst. bb und cc

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Die neuen Ausbildungsbedingungen im gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst bei dreijährigen Bachelorabsolventen entsprechen nicht mehr den vierjährigen Fachhochschul-Diplomstudiengängen. Eine Gleichstellung mit der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Berufspraxis ist nicht mehr gegeben. Die Sonderregelung wird daher gestrichen. § 21 Abs. 7 (neu) gewährt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020. Wer bis dahin die Staatsprüfung im gehobenen Dienst abgelegt hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann wie bisher in die entsprechende Berufsliste eintragen werden und ist damit berechtigt, die entsprechende nach § 1 Abs. 1 geschützte Berufsbezeichnung zu führen.

Zu Buchst. e (Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. f (Abs. 6)Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Hinzufügung des Begriffs dient der Klarstellung des Gewollten. Es sollen nur selbstständige Architekten (freischaffende und gewerbliche) nachweispflichtig sein, nicht jedoch angestellte gewerblich Tätige.

Zu Buchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. dd

Nach der neuen Nr. 8 in § 4 Abs. 6 Satz 2 soll die Zahlung der Gebühr für die Eintragung künftig nachgewiesen werden müssen.

Zu Buchst. ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 6 Berufsgesellschaften)Zu Buchst. a (Abs. 1) Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Bezugnahme auf die geschützten Berufsbezeichnungen bei Berufsgesellschaften, da bestimmte Fälle (z.B. Wortverbindungen) bisher nicht erfasst wurden.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2)

Die Umformulierung von Abs. 1 Satz 2 soll zu einem besseren Verständnis dieser Norm beitragen.

Zu Buchst. b (Abs. 4)Zu Doppelbuchst. aa

Die Änderung dient der Klarstellung im Sinne der Legaldefinition des § 6 Abs. 1 S. 2.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (§ 7 Auswärtige Berufsangehörige)Zu Buchst. a

Auswärtige Berufsangehörige oder Berufsgesellschaften haben im Land Hessen keine Niederlassung oder hauptberufliche Anstellung oder eine Hauptwohnung. Im Sinne eines effektiven Vollzugs soll in Abs. 1 eine Klarstellung dahin gehend erfolgen, dass der Begriff "Niederlassung" um den Begriff "Haupt- und Zweigniederlassung" erweitert wird. Damit wird vermieden, dass unter "Niederlassung" nur eine Hauptniederlassung verstanden wird.

Zu Buchst. bZu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Nach Auffassung der Europäischen Union sei die Forderung, neben Angabe der allgemeinen Daten auch das Vorhaben (Objekt) und dessen Ort der Kammer anzuzeigen, nicht durch Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4), gedeckt. Die Regelung sei zudem diskriminierend, weil der Kammer entsprechende Angaben bei ihren Mitgliedern nicht vorliegen. Sie erwartet eine Aufhebung der Regelung, andernfalls werde ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Zu Buchst. bb (Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Mit der Erweiterung der Bezugsnorm in Abs. 4 Satz 1 soll vermieden werden, dass durch eine fremdsprachliche Formulierung in der Bürobezeichnung der Berufsbezeichnungsschutz umgangen werden kann.

Zu Nr. 6 (§ 9 Aufgaben) Buchst. a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (§ 14 Finanzwesen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8 (§ 15 Obliegenheiten)Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Die Führung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "baugewerblich oder gewerblich" ist von denen zu führen, die entsprechend im Berufsverzeichnis eingetragen wurden. Der Katalog der Obliegenheiten der Kammermitglieder soll nunmehr um diesen Punkt ergänzt werden, weil es dafür bisher keine Sanktionsmöglichkeit gab.

Zu Nr. 9 (§ 19 Staatsaufsicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10 (§ 21 Übergangsvorschriften) Buchst. a bis d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Übergangsfristen in den bisherigen Abs. 5 und 6 sind durch Zeitablauf ausgelaufen und können daher entfallen.

Zu Buchst. e (Abs. 6 und 7 neu)

Die relativ großzügige Übergangsfrist bis 2020 in Abs. 6 (neu) ist wegen der Verlängerung der Mindeststudienzeit auf 4 Jahre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und bei gleichzeitigem Wegfall der Ausnahmeregelung bereits getroffener Dispositionen oder begonnener Studiengangsentscheidungen erforderlich. Studentinnen und Studenten und Hochschulabsolventen sollen darauf vertrauen dürfen, dass die Eintragungsvoraussetzungen in das Berufsverzeichnis vorübergehend noch mit der ausnahmsweise unter 4-jährigen Ausbildungszeit sowie erfolgreicher 4-jähriger Praxis erfüllt werden können. Die Frist fällt zugleich zusammen mit der erneuten Evaluation des bis 2020 befristeten Gesetzes. Eine Überprüfung der Bewährung auch der Mindeststudienzeitregelung ist somit möglich.

Abs. 7 (neu) gewährt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020; wer bis dahin die Staatsprüfung im gehobenen Dienst in den entsprechenden Fachrichtungen nach § 2 Abs. 1 und zuvor die Prüfung in einem der einschlägigen Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren abgeschlossen hat, kann wie bisher nach § 4 Abs. 4 (alt) in die entsprechende Berufsliste eintragen werden und ist damit berechtigt, die nach § 1 Abs. geschützte Berufsbezeichnung zu führen. Die neuen Ausbildungsbedingungen im gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst bei dreijährigen Bachelorabsolventen entsprechen nicht mehr vierjährigen Fachhochschul-Diplomstudiengängen. Eine Gleichstellung mit der nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Berufspraxis ist nicht mehr gegeben. Die Sonderregelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 wird daher gestrichen.

Zu Nr. 11 (§ 22 Rechtsverordnungen)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 12 (§ 24 Außerkrafttreten)

Diese Regelung betrifft die Verlängerung der Befristung des Gesetzes um weitere 8 Jahre gemäß dem Kabinettsbeschluss zum Stufenmodell vom 4. Oktober 2011.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

2. Zu Artikel 2

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten. Die Frist ist ausreichend; die Architekten- und Stadtplanerkammer ist bereits darauf eingerichtet.

Wiesbaden, 18. Juni 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Rentsch